

## Antrag

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Martin Hebner, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jens Kestner, Jörn König, Enrico Komning, Steffen Kotré, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Stephan Brandner, Siegbert Dröse, Dr. Michael Esendiller, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Verena Hartmann, Martin Hess, Dr. Marc Jongen, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Gerold Otten, Frank Pasemann, Martin Reichardt, Thomas Seitz, Martin Sichert, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

### **Sofortige Beendigung der zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche am 24. Februar 2015 getroffenen Vereinbarung zum Kirchenasyl**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dass der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Weisung erteilt, die mit den Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche am 24. Februar 2015 getroffene Vereinbarung zum Kirchenasyl mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Berlin, den 1. Februar 2019

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche am 24. Februar 2015 eine Vereinbarung abgeschlossen, auf dessen Grundlage das BAMF in eine erneute Einzelfallprüfung eintritt und dadurch ein rechtliches Abschiebungshindernis, das einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG begründet, solange die Einzelfallprüfung anhält, erzeugt.

Aufgrund dieser Vereinbarung ist es möglich, dass Ausländer, deren Abschiebung bereits angeordnet worden ist und die alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben, gleichwohl in Deutschland verbleiben können. Im Ergebnis wird durch diese Vereinbarung die Rechtsdurchsetzung vereitelt, weil die Ausländerbehörde auf Weisung der Regierung und des BAMF bewusst auf die Vollziehung der Abschiebung verzichtet.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts München in seinem Urteil vom 03.05.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18 – stellt die obige Vereinbarung ein rechtliches Abschiebungshindernis dar, das dem Betroffenen einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gibt, weil die Abschiebung rechtlich unmöglich sei.

Gleichzeitig stellt das Oberlandesgericht in seinem Urteil fest, dass das Kirchenasyl kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht ist. Damit steht zugleich fest, dass das BAMF durch die Unterzeichnung der Vereinbarung mit den Vertretern der Kirchen rechtswidrig gehandelt hat, weil es – wie jede andere Behörde auch – ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden ist und die vertragliche Schaffung eines Abschiebehindernisses außerhalb des Gesetzes dem BAMF untersagt ist. Diese Vereinbarung ist folglich unverzüglich zu beenden, zumal sie auch ein Strafverfolgungshindernis darstellt, welches ebenfalls gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Aufgrund des Urteils des Oberlandesgerichts München könnte sich die Frage anschließen, inwieweit Verantwortliche des BAMF durch den Abschluss der Vereinbarung den Straftatbestand der Strafvereitelung erfüllt haben.

Nach alledem ist die obige Vereinbarung unverzüglich zu beenden.